

VEREIN DER PFLEGE- UND ADOPTIV-FAMILIEN SAARLAND e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

VEREIN DER PFLEGE- UND ADOPTIVFAMILIEN SAARLAND e.V.
und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Homburg/Saar eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Homburg/Saar.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

(1) Der Verein der Pflege- und Adoptivfamilien e. V. hat sich als oberste Grundlage seines Handelns das Wohl des Kindes gesetzt. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge.

(2) Aufgaben des Vereins sind,

(a) Pflege- und Adoptiveltern sowie interessierten Personen umfassende Hilfe und Informationen durch Beratung und Unterstützung zu gewähren; beispielsweise

- bei Ausübung und Wahrnehmung von Kontakten mit Behörden, Jugendämtern, rechtlichen und privaten Interessenvertretungen, sowie den Ursprungsfamilien der Kinder.
- durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen betroffenen Familien, den Jugendämtern und Institutionen gleicher bzw. ähnlicher Zielsetzung zum Wohle des Kindes.

(b) darauf hinzuwirken, daß die Arbeitsweise der Jugendämter und ähnlicher Institutionen für Pflege- und Adoptiveltern transparent und nachvollziehbar wird.

(c) Behörden, Institutionen, Verbänden, Organisationen und Medien die besondere Problematik der Pflege- und Adoptivfamilien zu verdeutlichen.

- (d) dem gesellschaftlichen Wert. der Arbeit von Pflege- und Adoptivfamilien zur allgemeinen Anerkennung zu verhelfen und auf eine Verbesserung der Rechte hinzuwirken.
- (3) Ziel des Vereins ist die Verbesserung der Situation der Pflege- und Adoptivkinder sowie der Pflege- und Adoptiveltern im sozialen und rechtlichen Bereich.
- (4) Ziel des Vereins ist es ferner, auf die Umwandlung bereits länger bestehender Pflegeverhältnisse in Adoptiverhältnisse hinzuwirken.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke, er ist selbstlos tätig.

§ 3 Vereinsvermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personden und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Nichtaufnahme ergeht die Entscheidung in Schriftform.
- (3) Familien werden unter einem Namen geführt. Sie zahlen nur einen Beitrag.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins, spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres,
 - (b) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - (c) durch Auflösung der juristischen Person,
 - (d) auf Beschluss des Vorstandes.

§ 5 Vereinsmittel

Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden und sonstige Zuwendungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Vorstand kann in Härtefällen auf schriftlichen Antrag Stundung, Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung gewähren. Beiträge sind bis zum 31.03. eines Jahres fällig, bei Neueintritt innerhalb von vier Wochen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) Mitgliederversammlung
- (b) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10 v.H. der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder, deren Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr entrichtet sind oder als entrichtet gelten. Personen, die aus dem Verein ausgeschlossen wurden, sind auch als Delegierte nicht zugelassen. Die Versammlung kann beschließen, ganz oder teilweise unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu tagen.
- (3) Eine zur Beschlußfassung anstehende Satzungsänderung ist in der Einladung zur Versammlung besonders zu kennzeichnen. Bisheriger und vorgesehener Satzungstext sind beizufügen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die vorgesehene Tagesordnung zu ändern.
- (5) Bei Wahlen und Abstimmungen haben jede natürliche und jede juristische Person eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichtes des Rechnungsprüfers
 - (b) Entlastung des Vorstandes
 - (c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers

- (d) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen
 - (e) Genehmigung des Haushaltsplans
 - (f) Der Vorstand ist bevollmächtigt, Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Aufsichtsbehörden verlangt werden, vorzunehmen.
 - (g) Vereinsauflösung
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (8) Über Anträge, Beschlüsse und Abstimmungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter - in der Regel der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied - und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann spätestens einen Monat nach der Versammlung bei einem der Vorstandsmitglieder eingesehen werden.
- (9) Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung
- (a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
 - (b) Bei Wahlen wird die Versammlung von einem nicht dem amtierenden Vorstand anhehörenden Wahlleiter geleitet.
 - (c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (d) Satzungsänderungen sind nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
 - (e) Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfer. Dieser ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Kassenwart,
 - (d) dem Schriftführer sowie
 - (e) drei Beisitzern.

- (1) Je zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich; davon muss einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand jemanden aus den Reihen der Mitglieder des Vereins für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt ausüben können.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand tagt nach Erfordernissen. Die Tagung wird vom Vorsitzenden oder dem Vertreter des Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Ausschüsse und Beiräte bilden. Diese Ausschüsse und Beiräte sind ihm verantwortlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die vorstehende Satzung wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.09.2006 unter § 1 Abs. 1 geändert. (Der Verein führt den Namen: Verein der Pflege- und Adoptivfamilien Saarland e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Homburg/Saar eingetragen.)